



1926-10-12

Die Bewertung der Hausfrauenarbeit.: Das Beispiel ausländischer Gesetze.

Gisela Urban

Follow this and additional works at: https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf_essay

 Part of the [German Literature Commons](#)

Digital Archive Source:

<http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=nfp&datum=19261012&seite=15&zoom=33>

BYU ScholarsArchive Citation

Urban, Gisela, "Die Bewertung der Hausfrauenarbeit.: Das Beispiel ausländischer Gesetze." (1926). *Essays*. 1482.

https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf_essay/1482

This Article is brought to you for free and open access by the Nonfiction at BYU ScholarsArchive. It has been accepted for inclusion in Essays by an authorized administrator of BYU ScholarsArchive. For more information, please contact scholarsarchive@byu.edu, ellen_amatangelo@byu.edu.

Die Bewertung der Hausfrauenarbeit.

Das Beispiel ausländischer Gesetze.

Von **Gisela Urban** Wien

Fast zwei Jahrzehnte sind es her, daß die Frauenbewegung, sich immer eingehender mit den Problemen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens beschäftigend, eine neue, bedeutungsvolle Aufgabe erkannte: der spezifischen Arbeit der Hausfrau eine gerechte Würdigung zu verschaffen. Während die wachsende Bewertung beruflicher Frauenarbeit das Hauswesen immer mehr in den Schatten stellte, ergab das alle Belange erfassende und durchleuchtende Studium des Zusammenhanges zwischen Hausfrauenarbeit und Kulturfortschritt die fast unermeßbare Bedeutung dieser Arbeit nicht nur für die eigene Familie, sondern auch für die sich weit erstreckenden Interessen der Volkswirtschaft, des Staatslebens, der Wohlfahrt der Menschheit. Um die Unzufriedenheit zum Schwinden zu bringen, die die Hausfrauen im verletzten Selbstgefühl zu empfinden begonnen, mußte danach gestrebt werden, auch der Hausfrauenarbeit Anerkennung zu erringen. Diese Anerkennung ist, das hat man längst festgestellt, nicht nur im Interesse der Entwicklung der Hausfrauenarbeit nötig, die, ohne berufliche Bewertung, ihre Anziehungskraft auf bewußt schaffende und ihre Arbeit würdigende Frauen immer mehr verlieren müßte. Die Forderung, die Hausfrauenarbeit als Beruf anzuerkennen, wird auch von der [Überzeugung] getragen, daß der verheirateten Frau ohne Vermögen und ohne Erwerbseinkommen eine gewisse finanzielle und damit moralische Unabhängigkeit gesichert werden muß. Die Frau soll nicht nur Gattin, Mutter und Hausfrau sein, sie muß auch in der Ehe die Möglichkeit haben, sich als freier, nicht bevormundeter Mensch zu entwickeln und persönliche Neigungen und Bedürfnisse zu befriedigen.

Diese Forderung ist vom sittlichen Standpunkt aus sicherlich unanfechtbar. Aber es bedurfte des eindringlichsten Studiums der komplizierten Frage, sowohl nach der ideellen als auch nach der praktischen Seite hin und eines langen und intensiven Meinungsaustausches innerhalb der Frauenbewegung, um endlich zu dem Ergebnis zu gelangen, daß diese Forderung sich nur durch eine Reform der Ehegesetze, genauer gesagt durch eine Umbildung des ehelichen Güterrechtes, erfüllen lassen kann.

Die Unterhaltspflicht des Mannes.

Dem Ehemann obliegt nach den heute in fast allen zivilisierten Ländern ziemlich gleichlautenden Gesetzen die Unterhaltspflicht. Er hat für den standesgemäßen Unterhalt von Frau und Kindern zu sorgen. Allein dieser Begriff ist so elastisch, daß eigentlich die Versorgung der Frau und damit auch ihre ökonomische Selbständigkeit dem Ermessen, des Ehegatten anheimgestellt ist. Viele Frauen müssen

immer und immer wieder in oft demütiger entwürdigender Weise das Wirtschaftsgeld erbitten. Wer kennt die beliebte Witzblattfigur nicht, die dem Gatten schmeichlerisch naht oder die Krankheit oder Ohnmacht simuliert, nur um seiner Rührung oder seiner Besorgnis einen neuen Hut oder ein neues Kleid abzurufen? Unterwürfigkeit, Unwahrhaftigkeit, Heuchelei, Hinterlist, müssen nicht alle diese die sittliche Entwicklung hemmenden Triebe im erniedrigenden Zustande der vollkommenen Abhängigkeit vom Willen, der Laune und der Gebefreudigkeit des Mannes gedeihen? Muß nicht das Inszenesetzen von äußeren Vorzügen, das die Frauen noch immer gern betreiben, um ihre eitlen Wünsche durchzusetzen, auf ihr Gefühlslesen, ihre Mentalität eine verhängnisvolle Wirkung üben?

Reform des ehelichen Güterrechtes.

Die Frauen der skandinavischen Länder haben als erste die Forderung nach der Reform des Ehegesetzes im Sinne der Bewertung der Hausfrauenarbeit und der ökonomischen Selbständigkeit der Ehefrau erhoben. Schon seit einigen Jahren erfreuen sich die Norwegerinnen eines vom modernen Geiste erfüllten Ehegesetzes. Ihnen schließen sich die Finnländerinnen an, die vor ungefähr zwei Jahren auf die gesetzliche Verwirklichung eines Teiles ihrer Wünsche verweisen konnten. Im vorigen Jahre ist nun auch in Dänemark nach jahrelangem Kampfe ein Gesetz angenommen worden, das in den Hauptlinien der so wichtigen Frauenforderung gerecht wird. Dieses Gesetz bestimmt, daß jedem Ehegatten, ohne daß dies in einem Ehekontrakt eigens ausgesprochen wird, das Eigentumsrecht auf sein in der Ehe mitgebrachtes Vermögen und auf seinen gesamten späteren Erwerb, Erbschaft u. dgl. gewahrt bleibt und daß unbewegliches Eigentum, aus dem das Heim der Familie oder die Arbeitsstätte einer Eehälfte gestaltet ist, ohne Einwilligung des anderen Gattenteiles nicht verpfändet, vermietet, verpachtet oder verkauft werden darf. Ehemann und Ehefrau haben zur Erhaltung des Hausstandes beizutragen, jeder nach seinen Möglichkeiten und Kräften. Auf diese Weise wird ein *Gemeinschaftsgut statuiert, an dem Mann und Frau gleichen Anteil* haben. Während aber der Mann seinen Zuschuß in dieses Gemeinschaftsgut durch Geld, durch den Ertrag seines Vermögens oder seiner Arbeit leistet, wozu selbstverständlich auch die erwerbende oder bemittelte Frau verpflichtet ist, zahlt die mittellose Frau, die nur im Haushalte tätig ist, ihren Anteil durch diese Arbeit im Hauswesen ein. Dadurch wird diese Arbeit als *vollwertige Beitragsleistung, also als wertschaffende Tätigkeit anerkannt*. Beide Ehegatten sind verpflichtet, einander jederzeit in ihre finanziellen Verhältnisse Einblick zu gewähren, und sie haben das Recht, die Aufnahme einer Inventur zu fordern, wobei das Eigentum eines jeden Ehegatten festgestellt wird, was insbesondere für die Frau zum Schutze ihres Besitzes gegen etwa auftretende Gläubiger ihres Gatten wichtig ist.

Muß dieses Gesetz nicht zur festen Grundlage für ein dem modernen Geist entsprechendes Verhältnis zwischen den Ehegatten werden? Und müssen sich nicht auf die Konsequenzen der gesetzlichen Bewertung der Hausfrauenarbeit, der Anerkennung ihres Rechtes auf ökonomische Selbständigkeit segensreich auswirken? Eine Veredlung der Ehe, eine Versittlichung der Frau, eine Erhöhung des Frauendaseins wird dadurch angebahnt. Von der Tatsache nicht zu sprechen, daß der Geringschätzung, die heute noch mitunter der Hausfrauenarbeit entgegengebracht wird, Einhalt geschieht. Wann werden die österreichischen Hausfrauen endlich sagen können, daß auch ihre Arbeit voll anerkannt und gesetzlich bewertet wird?

Die Bewertung der Hausfrauenarbeit.

Das Beispiel ausländischer Gesehe.

Von Gisela Urban Wien

Fast zwei Jahrzehnte sind es her, daß die Frauenbewegung sich immer eingehender mit den Problemen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens beschäftigt, eine neue, bedeutungsvolle Aufgabe erkannte: der spezifischen Arbeit der Hausfrau eine gerechte Würdigung zu verschaffen. Während die wachsende Bewertung beruflicher Frauenarbeit das Hauswesen immer mehr in den Schatten stellte, ergab das alle Belange erfassende und durchleuchtende Studium des Zusammenhanges zwischen Hausfrauenarbeit und Kulturfortschritt die fast unermessbare Bedeutung dieser Arbeit nicht nur für die eigene Familie, sondern auch für die sich weit erstreckenden Interessen der Volkswirtschaft, des Staatslebens, der Wohlfahrt der Menschheit. Um die Unzufriedenheit zum Schwinden zu bringen, die die Hausfrauen im verletzten Selbstgefühl zu empfinden begannen, mußte danach gestrebt werden, auch der Hausfrauenarbeit Anerkennung zu erzwingen. Diese Anerkennung ist, das hat man längst festgestellt, nicht nur im Interesse der Entwicklung der Hausfrauenarbeit nötig, die, ohne berufliche Bewertung, ihre Anziehungskraft auf bewußt schaffende und ihre Arbeit würdigende Frauen immer mehr verlieren müßte. Die Forderung, die Hausfrauenarbeit als Beruf anzuerkennen, wird auch von der Ueberzeugung getragen, daß der verheirateten Frau ohne Vermögen und ohne Erwerbseinkommen eine gewisse finanzielle und damit moralische Unabhängigkeit gesichert werden muß. Die Frau soll nicht nur Gattin, Mutter und Hausfrau sein, sie muß auch in der Ehe die Möglichkeit haben, sich als freier, nicht bevormundeter Mensch zu entwickeln und persönliche Neigungen und Bedürfnisse zu befriedigen.

Diese Forderung ist vom sittlichen Standpunkt aus sicherlich unaufsehbar. Aber es bedurfte des eindringlichsten Studiums der komplizierten Frage, sowohl nach der ideellen als auch nach der praktischen Seite hin und eines langen und intensiven Meinungsaustausches innerhalb der Frauenbewegung, um endlich zu dem Ergebnis zu gelangen, daß diese Forderung sich nur durch eine Reform der Ehegesetze, genauer gesagt durch eine Umbildung des ehelichen Güterrechtes, erfüllen lassen kann.

Die Unterhaltspflicht des Mannes.

Dem Ehemann obliegt nach den heute in fast allen zivilisierten Ländern ziemlich gleichlautenden Gesehen die Unterhaltspflicht. Er hat für den standesgemäßen Unterhalt von Frau und Kindern zu sorgen. Allein dieser Begriff ist so elastisch, daß eigentlich die Versorgung der Frau und damit auch ihre ökonomische Selbstständigkeit dem Ermessen des Ehegatten anheimgestellt ist. Viele Frauen müssen immer und immer wieder in oft demütiger entwürdigender Weise das Wirtschaftsgeld erbitten. Wer kennt die beliebte Wühlblattfigur nicht, die dem Gatten schmeichlerisch naht oder die Krankheit oder Ohnmacht simuliert, nur um seiner Nahrung oder seiner Besorgung einen neuen Hut oder ein neues Kleid abzurufen? Unterwürfigkeit, Unwahrhaftigkeit, Heuchelei, Hinterlist, müssen nicht alle diese die sittliche Entwicklung

Sparen hilft

MAGGI Würze

Man echte beim Einkauf auf den Namen
"MAGGI" auf „gelb-roter“ Etikette.

hemmenden Triebe im erniedrigenden Zustande der vollkommenen Abhängigkeit vom Willen, der Laune und der Gutesfreudigkeit des Mannes gedeihen? Muß nicht das Inzugesetzen von äußeren Vorzügen, das die Frauen noch immer gern betreiben, um ihre eifigen Wünsche durchzusetzen, auf ihr Gefühlleben, ihre Mentalität eine verhängnisvolle Wirkung üben?

Reform des ehelichen Güterrechtes.

Die Frauen der skandinavischen Länder haben als erste die Forderung nach der Reform des Ehegesetzes im Sinne der Bewertung der Hausfrauenarbeit und der ökonomischen Selbstständigkeit der Ehefrau erhoben. Schon seit einigen Jahren erfreuen sich die Norwegerinnen eines vom modernen Geiste erfüllten Ehegesetzes. Ihnen schließen sich die Finnländerinnen an, die vor ungefähr zwei Jahren auf die gesetzliche Ver-

wirklichung eines Teiles ihrer Wünsche verweisen konnten. Im vorigen Jahre ist nun auch in Dänemark nach jahrelangem Kampfe ein Gesetz angenommen worden, das in den Hauptlinien der so wichtigen Frauenforderung gerecht wird. Dieses Gesetz bestimmt, daß jedem Ehegatten, ohne daß dies in einem Ehekontrakt eigens ausgesprochen wird, das Eigentumsrecht auf sein in der Ehe mitgebrachtes Vermögen und auf seinen gesamten späteren Erwerb, Erbschaft u. dgl. gewahrt bleibt und daß unbewegliches Eigentum, aus dem das Heim der Familie oder die Arbeitsstätte einer Ehehälfte gestaltet ist, ohne Einwilligung des anderen Gattenteiles nicht verpfändet, vermietet, verpachtet oder verkauft werden darf. Ehemann und Ehefrau haben zur Erhaltung des Hausstandes beizutragen, jeder nach seinen Möglichkeiten und Kräften. Auf diese Weise wird ein Gemeinschaftsgut statuiert, an dem Mann und Frau gleichen Anteil haben. Während aber der Mann seinen Zuschuß in dieses Gemeinschaftsgut durch Geld, durch den Ertrag seines Vermögens oder seiner Arbeit leistet, wozu selbstverständlich auch die erwerbende oder bemittelte Frau verpflichtet ist, zahlt die mittellose Frau, die nur im Haushalte tätig ist, ihren Anteil durch diese Arbeit im Hauswesen ein. Dadurch wird diese Arbeit als vollwertige Beitragsleistung, also als werkschaffende Tätigkeit anerkannt. Beide Ehegatten sind verpflichtet, einander jederzeit in ihre finanziellen Verhältnisse Einblick zu gewähren, und sie haben das Recht, die Aufnahme einer Inventur zu fordern, wobei das Eigentum eines jeden Ehegatten festgestellt wird, was insbesondere für die Frau zum Schutze ihres Besitzes gegen etwa auftretende Gläubiger ihres Gatten wichtig ist.

Muß dieses Gesetz nicht zur festen Grundlage für ein dem modernen Geist entsprechendes Verhältnis zwischen den Ehegatten werden? Und müssen sich nicht auch die Konsequenzen der gesetzlichen Bewertung der Hausfrauenarbeit, der Anerkennung ihres Rechtes auf ökonomische Selbstständigkeit segensreich auswirken? Eine Beredlung der Ehe, eine Verfüllung der Frau, eine Erhöhung des Frauenbaseins wird dadurch angebahnt. Von der Tatsache nicht zu sprechen, daß der Geringschätzung, die heute noch mitunter der Hausfrauenarbeit entgegengebracht wird, Einhalt geschieht. Wann werden die österreichischen Hausfrauen endlich sagen können, daß auch ihre Arbeit voll anerkannt und gleichlich bewertet wird?